

Prof. Dr. Wilhelm Knelangen

Institut für Sozialwissenschaften
– Politikwissenschaft –
Westring 400, 24098 Kiel

Für Päckchen und Pakete:
Olshausenstraße 40, 24118 Kiel

Tel ++ (0) 431 880-3398
Fax ++ (0) 431 880-2483
E-mail WKnelangen@politik.uni-kiel.de

www.politik.uni-kiel.de
www.wilhelm-knelangen.de
wknelangen@politik.uni-kiel.de

Institut für Sozialwissenschaften, CAU Kiel, Westring 400, D-24098 Kiel

An den Innenausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5527

Kiel, 12.3.2021

Stellungnahme zum Gesetzentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften“ (Drucksache 19/2790)

Zu Artikel 1 des Entwurfes

Für die politischen Parteien ist die Aufstellung ihrer Kandidatinnen und Kandidaten zur Bundestagswahl 2021 aufgrund der Corona-Pandemie mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Mit Blick auf die bevorstehenden Wahlen in Schleswig-Holstein halte ich es, wie die Initiatoren des Gesetzentwurfes, für notwendig, die Regeln des Aufstellungsprozesses zu erweitern.

Die Stoßrichtung der Änderungen von Artikel 1 halte ich für richtig. Ob der Wortlaut des Gesetzentwurfes die beabsichtigte Wirkung entfalten kann, wird vor allem aus juristischer Perspektive zu beurteilen sein. Gleichwohl erlaube ich mir, folgende Punkte anzusprechen bzw. Fragen zu stellen:

- § 35a (1) „epdidemiologische Notlage“: Bedarf es zuvor eines Beschlusses des Landtages, dass eine solche Notlage besteht? Beziehungsweise: Aufgrund welcher Kriterien kann der Landtag davon ausgehen, dass diese besteht? Diese Fragen scheinen mir nicht trivial zu sein, denn nur im Falle einer solchen Notlage kann der Landtag eine Feststellung zur Abweichung von den Bestimmungen des Landeswahlgesetzes vornehmen.

- § 35a (3) „Landesvorstand“: Auch eine Partei, die keinen Landesvorstand hat, kann Wahlvorschläge einreichen (§ 26 (4) LWahlG SH). Sollte die Formulierung deshalb an dieser Stelle präzisiert werden?
- § 35a (5) Hier wird über zwei Formen von Versammlungen gesprochen. Nur für den zweiten Fall („...nur durch einseitige Bild- und Tonübertragung...“) ist eine Befragung [der Kandidatinnen und Kandidaten, W.K.] explizit erwähnt. Im ersten Fall wird es in der Aufzählung der zu gewährleistenden Dinge nicht genannt. Stattdessen wird der „Zugang...zu Angaben über Person und Programm“ erwähnt. Warum dieser Unterschied? Die Möglichkeit einer Befragung scheint mir von grundlegender Bedeutung zu sein - das ist nicht das gleiche wie ein Informationszugang.

Zu Artikel 2 des Entwurfes

Dass die Wahlwerbung von den Gemeinden nur noch in sehr engen Grenzen eingeschränkt werden kann, unterstütze ich ausdrücklich. Die Werbung der politischen Parteien [wie auch für Volksbegehren] ist von zentraler Bedeutung für die Mobilisierung von Wählerinnen und Wählern wie auch von abstimmungsberechtigten Personen. Die im Gesetzentwurf genannten Fristen scheinen mir angemessen zu sein. Angesichts der veränderten Mediennutzungsgewohnheiten vieler Bürgerinnen und Bürger hat die Bedeutung der politischen Werbung im öffentlichen Raum - um den Wahl- bzw. Abstimmungstag herum - noch zugenommen. Hinweisen möchte ich darauf, dass die Begründung im „Besonderen Teil“ (S. 18 der Drucksache) andere Zeitfristen nennt als der Gesetzentwurf.

Zu Artikel 3 des Entwurfes


Ich halte es für richtig, die Regelungen für eine Landtagswahl auch für die kommunalen Wahlen anwendbar zu machen. Insofern: siehe oben. Die in § 58a (3) genannten Mindestzahlen scheinen mir angemessen zu sein. Hinweisen möchte ich darauf, dass die Begründung im „Besonderen Teil“ (S. 19 und 20 der Drucksache) andere Mindestzahlen nennt als der Gesetzentwurf.

Zu Artikel 4 des Entwurfes

Der Zielsetzung des neuen § 2a des Volksabstimmungsgesetzes stimme ich zu. Bedarf es der expliziten Nennung von Kriterien, aufgrund derer der Landtagspräsident die Länge der Fristverlängerung festsetzt? Wäre es besser, eine feste Frist zu nennen, um die jeweils verlängert wird?

Ich danke Ihnen herzlich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Knelangen'. The signature is written in a cursive style with a prominent initial 'W'.

(Prof. Dr. Wilhelm Knelangen)